(1)

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung und Bauordnung
53754 Sankt Augustin

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(046/15)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 12.02.2015

Bebauungsplan Nr. 209 Hangelar „Pützchensweg"; Scoopingtermin
Hier: Ihr Schreiben vom 19.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Regionalniederlassung Ville-Eifel grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Erschließung nicht über den Heckenweg und damit über den Knoten B 56/ Heckenweg erfolgt.

Die Variante 2 ist damit zu favorisieren.

Evtl. weitere Bedenken oder auflagen erfolgen durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg.

Am Scoopingtermin (23.02.2015) nimmt seitens der Regionalniederlassung Ville-Eifel niemand teil.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.:

Marlis Hess

(2)

Stadt Sankt Augustin
Tag: 24. März 2015
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

6/24.3.15

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadtverwaltung
Fachbereich Stadtplanung
53754 Sankt Augustin

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Kontakt: Stefan Czymmeck
Telefon: 0221-8397-395
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-B56(73)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 17.03.2015

Sankt Augustin Bundesstraße B 56, Abschnitt 73, freie Strecke
hier: Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in Hangelar
Scopingtermin;
Ihr Schreiben vom: 19.01.15; Ihr Zeichen: 6/10-Wei
Anlage: Merkblatt „Allgemeine Forderungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet wird auf der nordwestlichen Seite vom Abschnitt 73, freie Strecke, der B 56 begrenzt und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.
Die Hinweise und Forderungen des beiliegenden Merkblattes sind in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Die Stadt Sankt Augustin ist als Verursacher des Vorhabens der Straßenbauverwaltung gegenüber zur Koordinierung der aufzustellenden Unterlagen verpflichtet.

Darüber hinaus sind durch die Stadt Sankt Augustin bei der Umsetzung der Bauleitplanung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Bundesstraße (gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG) außerhalb von Ortsdurchfahrten sind gesondert zu beantragen.
- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.
- Im Bereich von durch die Stadt Sankt Augustin vorgesehenen neuen Einmündungen ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen. Gegebenenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Bundesstraße betroffen sein.

GUTACHTEN !

- Zu dem Vorhaben ist durch den Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen. Diese muss u. a. eine Aussage dazu treffen, ob Linksabbiegespuren im Bereich der bestehenden und ggfls. neuen Anbindung an die Bundesstraße notwendig werden, falls noch keine eingerichtet sind.
- Zu Straßenplanungen ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) und ggfls. zusätzlich dem Leitfaden zum Sicherheitsaudit an Straßen des LB´es (SAS 2008) durchzuführen, deren Ergebnisse der Straßenbauverwaltung mitzuteilen sind.
- Zugehörige Planungen gem. RE 2012 sind zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Vermessung, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen, Querungseinrichtungen/-anlagen).
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.
- OD-Grenzen sind (soweit vorhanden) darzustellen.
- An freien Strecken von B-L-K-Straßen sind die ab Außenkante befestigter Fahrbahn geltenden Anbauverbots- und -beschränkungszonen einzutragen.
- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.
- Die Anbauverbotszone ist von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden können.
- Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Bundesstraße sind auszuschließen.
- Im näheren Umfeld des Vorhabens sind bereits Fußgänger- und Radfahrerwegebeziehungen angelegt. Da zukünftig davon ausgegangen werden muss, dass diese Wege bis zum neuen Vorhaben von den Fußgängern und den Radfahrern genutzt werden wollen, ist die Stadt verpflichtet, die Lückenschlüsse auf seine Kosten anzulegen / zu bauen. An die Straßenbauverwaltung können diesbezüglich keine Forderungen gerichtet werden.
- Es ist zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf der Bundesstraße notwendig wird. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.

- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B 56) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen" (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Sollte der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung notwendig werden, sind von der Stadt folgende Leistungen zu erbringen:
Zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung (hier: die Außenstelle Köln) ist von der Stadt eine Verwaltungsvereinbarung zu den notwendigen Änderungen an den klassifizierten Straßen aufzustellen, in der die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme in gegenseitiger Abstimmung noch vor Baubeginn festzulegen sind.
Sämtliche mit dem Umbau verbundenen Änderungskosten an der B 56 gehen allein zu Lasten der Stadt. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
Ergibt sich durch die Umgestaltung der klassifizierten Straße ein höherer Unterhaltungsaufwand, wird dieser in einer Ablöseberechnung gem. der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV (Ausfertigungsdatum:01.07.2010)), die ebenfalls von der Stadt vorzulegen ist, ermittelt und vom Straßenunterhaltungsträger gegenüber der Stadt geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
(Czymmeck)

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Außenstelle Köln

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraße gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.

2. In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)

   a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesstraßenverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

   b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

   c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

   Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen.

4. Bei Kreuzungen der B durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.

5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Schutzzonen an der B hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der B beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

7. Entwässerungseinrichtungen der B dürfen nicht baulich verändert werden.

(3)

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-129/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, BEBAUUNGSPLAN NR. „Pützchenweg" Sankt Augustin

Ihr Schreiben vom 20.03.2015

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp*

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5382056-129/15

Maßstab : 1:2.500
Datum : 24.03.2015

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- Blindgängerverdachtspunkt
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- militärische Anlage
- Stellung

(4)

Stadt Sankt Augustin
Tag: 02. April 2015
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

6/2.4.15

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum: 30. März 2015

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-192
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 20.03.2015 Bu

Sehr geehrter Herr Becker,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise:

Die Planfläche liegt im Bereich des auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldes „Schröder“. Eigentümerin dieses Feldes ist die Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer Aktiengesellschaft, Servaisstraße 7 in 53347 Alfter.

Die Planfläche liegt in einem Bereich in dem tagesnaher Altbergbau nicht auszuschließen ist. Die genaue Lage und Ausdehnung dieses Bergbaus ist hier unbekannt. Dieser um das Jahr 1860 bis in eine Tiefe von ca. 25 m umgegangene Altbergbau kann möglicherweise auch heute noch in Form von Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüchen auf die Tagesoberfläche einwirken.
Die genaue Lage und Ausdehnung möglicher Gewinnungstätigkeiten lässt sich erst nach der Durchführung von geeigneten Baugrund-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

untersuchungen abschließend bestimmen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist daher die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Planbereich ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sollte die Eigentümerin der Bergbauberechtigung um Stellungnahme gebeten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Peter Schneider)

WESTNETZ

5

4/20.4.15

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung
und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Oliver Becker
Ihre Nachricht	20.03.2015
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0086/DS/99.518/CK
Name	Dirk Siebers
Telefon	0231 438-3689
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 09. April 2015

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“

110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Beuel, Bl. 0086 (Maste 27 bis 28)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 7,60 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 72,00 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 79,60 m über NHN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den

...

Ein Unternehmen der RWE

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederpleis haben wir keine Anregungen vorzubringen, da der Geltungsbereich außerhalb des Schutzstreifens der oben genannten Hochspanungsfreileitung liegt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. i.A.

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 0086

DS150409.e07 St. Augustin Bl. 0086

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

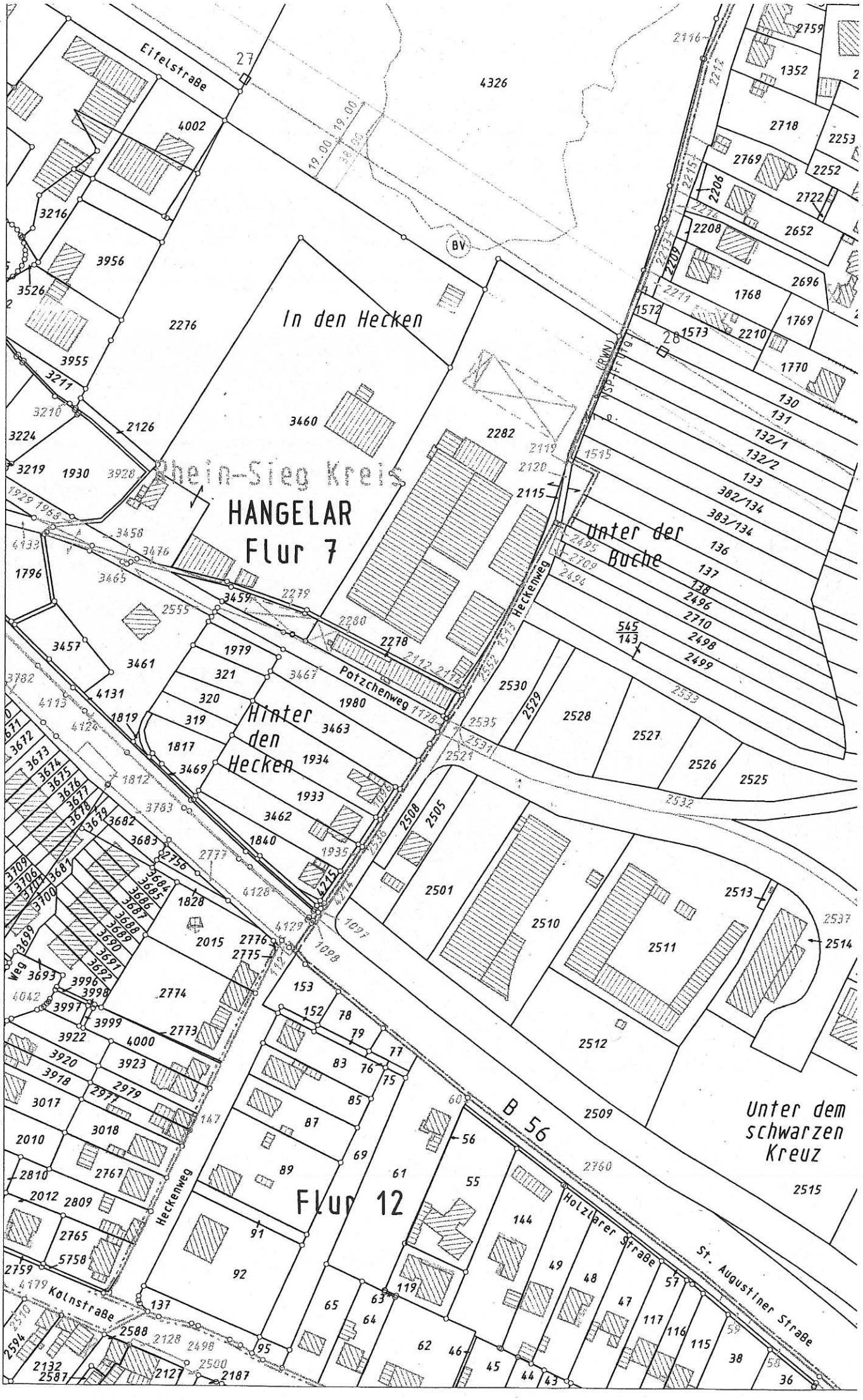
Rhein-Sieg Kreis
HANGELAR
Flur 7
Flur 12
In den Hecken
Hinter den Hecken
Unter der Buche
Unter dem schwarzen Kreuz
Eifelstraße
Potzchenweg
Heckenweg
Kölnstraße
Holzlarer Straße
St. Augustiner Straße
B 56
BV
RWW
4326
4002
3956
3955
3526
3216
3211
3210
3224
3219
1930
3928
2276
2126
3460
2282
2119
2120
2115
1572
1573
1545
28
27
1352
2759
2718
2253
2769
2252
2722
2208
2652
2696
1768
1769
1770
2210
130
131
132/1
132/2
133
382/134
383/134
136
137
138
2496
2710
2498
2499
545/143
2495
2709
2494
2530
2529
2528
2527
2526
2525
2533
2532
2535
2537
2521
1979
321
320
319
1817
1980
3463
1934
1933
3462
1840
1935
3469
3467
3459
2279
2280
2278
2112
2113
3457
3461
4131
1819
1796
3465
3458
3476
4133
1929
1963
3782
4113
4124
1812
3783
4128
4129
4215
4214
1828
2015
2776
2775
2774
2773
1097
1098
2501
2510
2511
2512
2513
2514
2509
2760
2515
2508
2505
3709
3706
3705
3704
3703
3702
3701
3700
3699
3693
3696
3998
3997
3999
4000
3922
3920
3923
3978
2979
2977
3017
3018
2010
2767
2810
2012
2809
2765
5758
2759
4179
2588
2128
2498
2500
2132
2587
2127
2187
2594
153
152
78
79
77
83
76
75
85
87
89
91
92
69
61
56
55
144
49
48
47
57
117
116
115
38
36
65
64
63
62
46
45
44
43
119
137
95
147
60
1572
1573
1545
2116
2117
2118
2121
2122
2123
2124
2125
2206
2207
2209
2211
2212
2213
2214
2215
2216
2217
2218
2219
2220
2221
2222
2223
2224
2225
2226
2227
2228
2229
2230
2231
2232
2233
2234
2235
2236
2237
2238
2239
2240
2241
2242
2243
2244
2245
2246
2247
2248
2249
2250

WESTNETZ

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata"	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanlhus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr."	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheineller
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneasler integerrimus	Gemeine Zwergmistel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynw."	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila"	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fliederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Plena"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Pracht-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom."	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula"	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Decaisnea fargesii	Blauschote
Euonymus planipes	Großfrüchtiger Spindelstrauch
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuss
Juniperus squamata „Meyeri"	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii"	Grauer Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Hecken-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus inod. var. grand.	Großblütiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri"	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa"	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuss
Stranvaesia davidiana	Stranvesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata"	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea."	Gelbe Hänge-Eibe
Taxis baccata „Overeynderi"	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum"	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Catalpa bignonioides „Nana"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crat. x prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schirm-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Quercus pontica	Pontische „Armenische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W."	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane"	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn."	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb.

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula"	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col."	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew."	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S."	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Raketen-Wacholder
Koelreuteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula"	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel

WESTNETZ

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheinbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade"	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturn."	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig."	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carne „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catapla bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen."	Hänge-Alaskazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P."	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca"	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena"	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho"	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca"	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyon-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Blau-Fichte
Pinus crembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dreh-Kiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentranda	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Saphora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Kolorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl."	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis"	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferie	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea"	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populos nigra „Italica"	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob"	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus lyrata	Leierblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde"	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfzypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra"	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida"	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

(6)

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin
Tag: 14. April 2015
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

6/14.4.15

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Bearbeiter/in: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
Fax: 897-542
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 13. April 2015

Gesch.-Z.: 31.130/1925/2015

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“
Ihre E-Mail vom 20. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anregungen / Informationen liegen zu o.g. Plangebiet vor:

Baugrund:
Der Baugrund ist wasserbeeinflusst und inhomogen. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen, insbesondere bezüglich seiner Tragfähigkeit und seines Setzungsverhaltens.

Erdbebengefährdung:
Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „ Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Hangelar der Stadt Sankt Augustin ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein–Westfalen, 1 : 350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 1 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hantl)

(7)

6/21.4.15

Stadt Sankt Augustin
Tag: 20. April 2015
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH ▫ Postfach 12 02 55 ▫ 45312 Essen

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

zuständig Dirk Steffen
Durchwahl 0201/36 59 - 347

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Becker	20.03.2015	PLEdoc GmbH	**1275832**	**15.04.2015**

Frühzeitige Beteiligung 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie zum Bebauungsplan Nr. 209 "Pützchensweg"

hier: Kabelschutzrohranlage GLT/106/001 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Stadttrasse Bonn Ost, Blatt 5, Schutzstreifenbreite 2 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung vom 20. März dieses Jahres über die Frühzeitige Beteiligung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ nach § 4 Abs. 1 Bau BG.

Die Prüfung der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG verläuft.

Wir bitten Sie, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage - sofern noch nicht bereits geschehen - im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu stellen wir Ihnen den betreffenden Bestandsplan zur Verfügung. Berücksichtigen Sie hierzu bitte das beiliegende Merkblatt zur Dokumentation.

Wir stellen Ihnen frei, die Trasse der Kabelschutzrohranlage in den Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen und dementsprechend in der Legende und der Begründung mit aufzunehmen.

Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an der Kabelschutzrohranlage ist der technischen Verwalter der **GasLINE GmbH & Co. KG** unter der Rufnummer **0201 / 3642 17866** oder per E-Mail unter mmc@gasline.de Kontakt zu beteiligen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten sind.

Hinsichtlich des Umfangs des ökologischen Ausgleiches teilen Sie unter der Ziffer 5.2 „Grünkonzept" der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg" mit, dass dieser bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ermittelt wird. Wir gehen daher davon aus, dass die Lage und die Art für das verbleibende ökologische Defizit noch nicht festgelegt wurden. Da eine Betroffenheit von Anlagen der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH von den noch auszuweisenden Flächen für die Kompensation nicht auszuschließen ist, bitten wir um weitere Beteiligung an diesen Verfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der beiden Projektbereiche keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH verlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Wolfgang Schubert

Dirk Steffen

Anlagen
Bestandsplan
Merkblatt
Schutzanweisung

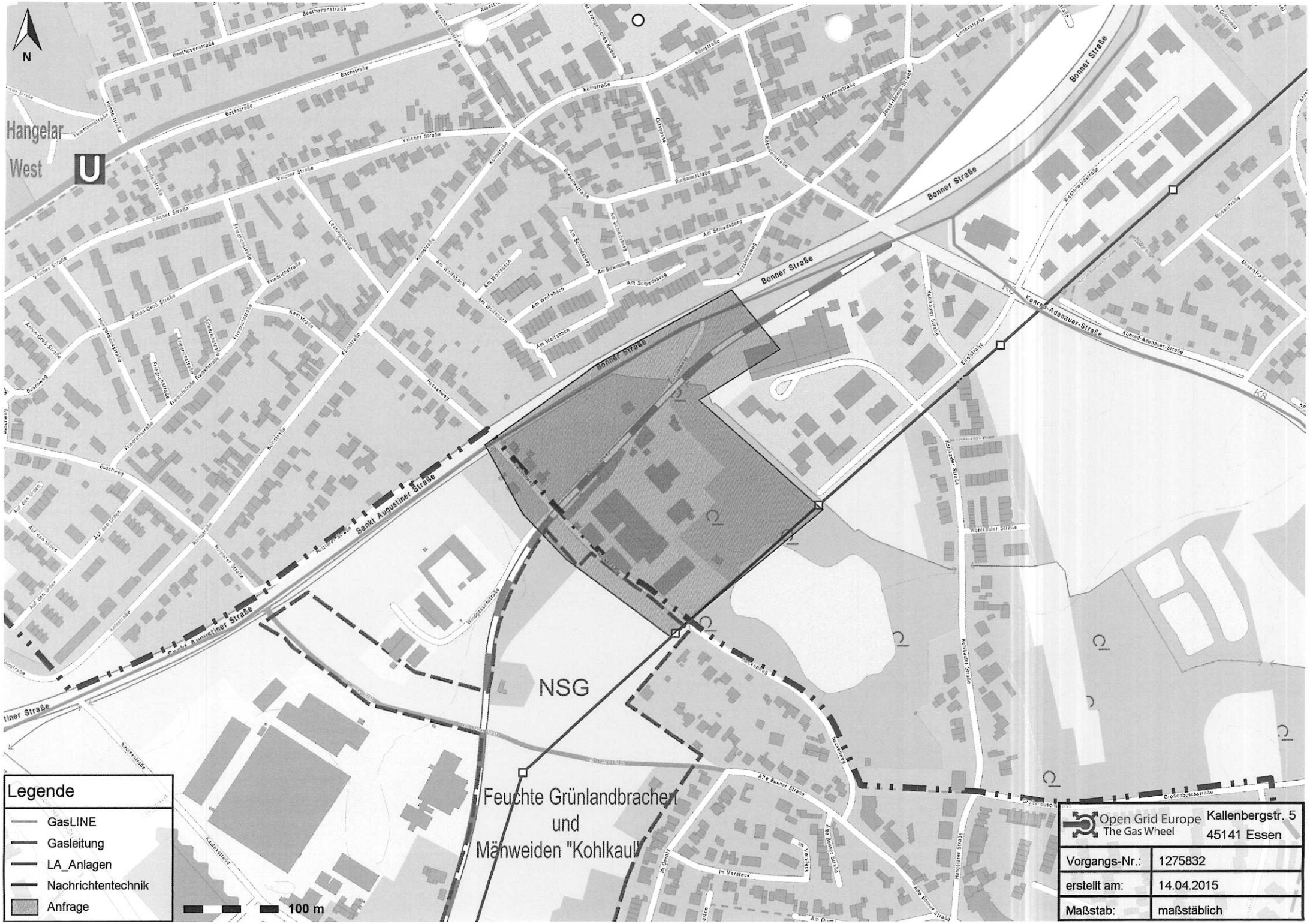
N
Hangelar
West
U
Bonner Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Sankt Augustiner Straße
NSG
Feuchte Grünlandbrachen
und
Mähweiden "Kohlkaul"
Legende
GasLINE
Gasleitung
LA_Anlagen
Nachrichtentechnik
Anfrage
100 m
Open Grid Europe
The Gas Wheel
Kallenbergstr. 5
45141 Essen
Vorgangs-Nr.: 1275832
erstellt am: 14.04.2015
Maßstab: maßstäblich

Open Grid Europe
The Gas Wheel

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig verein-bart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

   Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
   - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
   - Oberflächenbefestigungen in Beton,
   - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.,
   - die Einleitung aggressiver Abwässer,
   - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Merkblatt zur Dokumentation

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst.

Dokumentation von Betriebskabeln

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen.
In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

von

PLEdoc GmbH,
Schnieringshof 10 - 14, 45141 Essen

im Auftrag der

GasLINE GmbH & Co. KG
Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen

1. Allgemeines

GasLINE ist Eigentümerin eines bundesweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Diese LWL-Kabel werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

An diese KSR- und LWL-Kabelanlagen werden hohe Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Diese Anlagen dürfen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden einer KSR-Anlage ist unbedingt sofort die **Betriebsüberwachung Essen*** der GasLINE zu benachrichtigen.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.
Ca. 30 cm oberhalb der in offener Bauweise verlegten KSR-Anlage liegt in der Regel ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Achtung LWL-Kabel".

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von KSR-Trassen einzuholen und die Planung entsprechend abzustimmen.

<u>Folgendes ist hierbei zu beachten:</u>

1. Abgabe einer Fremdplanungsanfrage an die **Dienstleistungsgesellschaft*** der GasLINE zur Erkundigung von GasLINE-Anlagen
2. Abstimmung der Planung mit dem **Technischen Verwalter*** der GasLINE

<u>Anzeige des Arbeitsbeginns</u>

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem **Technischen Verwalter*** der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus der oben beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Pläne vorzulegen.

<u>Abweichungen, Änderungen</u>

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung wie vorstehend beschrieben erfolgen.

Anweisung der GasLINE GmbH & Co. KG
* siehe 5. Kontaktdaten
Stand: August 2012

3. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

I. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der GasLINE.

2. Der Einsatz von Baumaschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Es ist nur Handschachtung erlaubt. Bis zu einem Abstand von 1 m rechts und links der KSR-Anlage ist maschinelle Schachtung zur Unterstützung der Handschachtung möglich.
   Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der GasLINE erlaubt.

3. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet.
   Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben.

4. Niveauänderungen der Oberfläche im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit GasLINE statthaft.

5. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der GasLINE nicht entfernt oder versetzt werden. GasLINE behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Unternehmers vorzunehmen.

   In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

6. Die Ableitung von Wasser jeder Art (z. B. Grund- und Oberflächenwasser) in den Schutzstreifen der KSR-Anlage ist nicht zulässig.

II. Bei der Kreuzung und Parallelführung mit GasLINE-Kabelschutzrohren ist folgendes zu beachten:

1. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zur KSR-Anlage einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit GasLINE Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen.

2. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen Abstimmung und Genehmigung.

   Bei mehr als 100 m Parallelverlauf bedarf es des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages.

3. Die KSR-Anlage darf nur in Abstimmung mit GasLINE freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden.

4. Die freigelegte KSR-Anlage mit LWL-Kabeln sind gegen Beschädigungen zu sichern. In Baugruben dürfen KSR-Anlagen nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit GasLINE unterfangen oder aufgehängt werden.

5. Hinzukommende Kanal- und Kabelschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.

III. Vor Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sind des Weiteren nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist der **Technische Verwalter*** der GasLINE zu verständigen, damit der KSR-Verlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der KSR-Anlage ggf. überwacht werden können.

2. Bei starker Annäherung bzw. Kreuzung der KSR-Anlage ist, unter Anwesenheit von GasLINE oder des örtlichen Vertreters, die KSR-Anlage grundsätzlich mittels Handschachtung freizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lage der KSR-Anlage ungenau dokumentiert sein kann. Sofern bei Suchschachtungen in zumutbaren Grenzen von +/- 1 m horizontal bzw. +/- 0,5 m vertikal die Anlage, bedingt durch Abweichungen im Bestandsplan, nicht aufgefunden werden kann, ist der **Technische Verwalter*** der GasLINE umgehend zu informieren.
   GasLINE wird dafür sorgen, dass durch Ortung oder andere, geeignete Massnahmen die KSR-Anlage in der Örtlichkeit festgestellt wird. Zwischenzeitlich darf im betroffenen Bereich nicht gearbeitet werden.

3. Wo es nach Auffassung von GasLINE zum Schutze der KSR-Anlagen erforderlich ist, wird GasLINE eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisung in der konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

4. Schadensfälle

Sollten die KSR-Anlagen der GasLINE während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die **Betriebsüberwachung Essen*** zu benachrichtigen.
Die vorgenannte Dienststelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.
Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des örtlichen Vertreters zu beaufsichtigen.

Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GasLINE.

☐ Diese Anweisung wird als Anlage zur Fremdplanungsauskunft vom ..... beigefügt.
Die beiliegende Empfangsbestätigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden.

☐ Die Anweisung bezieht sich auf den Ortstermin am ..... .
Erst nach schriftlicher Anzeige kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

☐ Die Anweisung bezieht sich auf die Vor-Ort durchgeführte Baueinweisung vom ..... .

5. Kontaktdaten

Betriebsüberwachung Essen
Tel: 0201/3642-17444

Technischer Verwalter der GasLINE
Tel: 0201/3642-17866

Fremdplanungsauskunft durch die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE:

PLEdoc GmbH
Schnieringshof 10 - 14
45141 Essen

E-Mail fremdplanung@pledoc.de
Fax 0201/3659-160

Online-Leitungsauskunft: www.where2dig.de

8

Von: Sigrid Roehrich <sroehrich@wv-rsk.de>
An: "Bauleitplanung@sankt-augustin.de" <Bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 15.04.2015 14:10
Betreff: Pützchensweg

9. Änderung des Flächennutzungplanes der Stadt Sankt Augustin sowie zum Bebauungsplan Nr. 209 "Pützchensweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern das eingezeichnete Straßenbegleitgrün im Sinne eines 5,00 m breiten Uferrandstreifen gedeutet werden kann, bestehen verbandsseitig keine Bedenken. Eine dauerhafte Zugänglichkeit für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sollte erhalten bleiben.
Falls ein Ausgleichsbedarf besteht, möchten wir die Gestaltung des Uferrandstreifens mit standortgerechten Gehölzen anregen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sigrid Röhrich

Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm Platz 1
53721 Siegburg

Telefon : 02241 / 958 17-18
Telefax : 02241 / 958 1729
sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de
info@wasserverband-rsk.de
www.wasserverband-rsk.de

(8)

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

RSE GmbH • Königswinterer Str. 52 • D- 53227 Bonn

Stadt Sankt Augustin

Unser Zeichen

Datum
Bonn, 16.04.15

Stellungnahme Aufstellung Bebauungsplan Nr. 209 Bereich Pützchensweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir Stellung zur o.g. Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Die RSE ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die öffentliche Eisenbahnstrecke von Bonn-Beuel über Pützchen nach Hangelar. Diese Eisenbahnstrecke verläuft unmittelbar neben bzw. in der Straße Pützchensweg.

Die o.g. dargestellte Aufstellung des Bebauungsplanes greift in die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes in mehreren Punkten ein:

1. Es ist unverständlich, warum wieder mal nur auf kleinteiliges Gewerbe gezielt wird und nicht die Möglichkeit gegeben wird, für schienenaffine Industrie Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen. Durch die unmittelbar neben dem Gebiet verlaufende Eisenbahnstrecke kann Schienengüterverkehr relativ einfach verwirklicht werden. Auf Sankt Augustiner Stadtgebiet ist uns derzeit kein Kunde für Schienengüterverkehr bekannt, eben weil es keine anderen Flächen mehr mit guter Anbindung an das Schienennetz gibt.

2. Die betroffene Eisenbahnstrecke wird durch die RSE als mögliche Erweiterungsstrecke für den Bau einer Straßenbahn/Stadtbahn vorgehalten (Trassensicherung unter Aufrechterhaltung des Betriebes). Dies bedeutet auch, dass Erweiterungsmöglichkeiten für die Schieneninfrastruktur (zweigleisiger Ausbau) bei Möglichkeit geschaffen bzw. erhalten bleiben sollten bzw. genutzt werden sollten. Durch den Wegfall des Betriebes der Fa. Calderys ergeben sich hierbei historische Chancen, die nicht leichtfertig vertan werden sollten.
   Wir fordern daher auch im Interesse der Stadt Sankt Augustin die Freihaltung einer Trasse für ein zweites Gleis entlang des Gewerbeparkes.

3. Die vorgesehene Aufstellung führt zu erheblichen Mehrverkehr auf der Straße Pützchensweg. V.a. wird dies aufgrund der Anbindung an den Heckenweg und an die B56 in östlicher Richtung dazu kommen, dass der Pützchensweg durch die Verkehrsteilnehmer in beiden Richtungen befahren wird, so dass es zu Ausweichmanövern auf die bzw. auf den Gleisanlagen kommen wird. Zu diesem Zweck sieht der Bplan den

vollständigen, regelgerechten Ausbau der Straße Pützchensweg vor, so dass auch Begegnungsverkehr stattfinden kann. Weiterhin ist vorgesehen, in der ausgebauten Straße die Gleisanlage vorzusehen, die dann auf kompletter Länge sich den Straßenraum mit dem Straßenverkehr teilen muss. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer planfestgestellten Eisenbahnanlage, deren Bau durch die Bezirksregierung Köln unter Beteiligung der Landeseisenbahnaufsicht NRW genehmigt oder planfestgestellt werden muss.
Aufgrund der vielfältigen Konfliktsituationen

- Heckenweg
- neue Gewerbeflächen zwischen Villa und Heckenweg
- Parkplatz Villa einschl. eventueller Neubau aus 9. Änd. FNP
- zwei Zufahrten zum neuen Gewerbepark südlich des Pützchensweg
- Weiterführung Pützchensweg von/zur B56

ist es notwendig, den gesamten Verlauf des Pützchensweg mit einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage zu versehen. Die Kosten alleine für diese Sicherungsanlage dürften ca. 500.000EUR betragen (ohne notwendigen Gleisbau zur Einlassung der Gleisanlagen in die Straße).

Mögliche Konfliktlösungen wären wie folgt, so dass die Eisenbahn möglichst wenige Konfliktpunkte mit dem Individualverkehr hat:

1. Ein/Ausfahrt in den Gewerbepark über die Straße „Am Heckenweg" und Verlegung der Gleisachse des bestehenden Gleises aus der Achse des Pützchensweges. Keine Zufahrten in den Gewerbepark über die Gleisanlagen im Bereich des Pützchensweges.
   Freihaltung eines Bereiches für die Verlegung eines zweiten Gleises zwischen verschwenktem Bestandsgleis und dem neuen Gewerbepark.
   Durch Zunahme des Verkehres auf dem Heckenweg muss der Bahnübergang Heckenweg zukünftig auch technisch gesichert werden.

2. Ein/Ausfahrt in den Gewerbepark über Eifelstraße und Verlegung der Gleisachse des bestehenden Gleises aus der Achse des Pützchensweges.
   Freihaltung eines Bereiches für die Verlegung eines zweiten Gleises zwischen verschwenktem Bestandsgleis und dem neuen Gewerbepark.
   Keine Zufahrten in den Gewerbepark über die Gleisanlagen vom Pützchensweg oder Heckenweg, d.h. Ein- und Ausfahrt NUR über Eifelstraße möglich.

3. Verlegung des Bahngleises und Freihaltung einer Trasse für ein zweites Gleis entlang Grundstücksgrenze zu den nördlich des Pützchensweg gelegenen Grundstücken, unabhängig vom Straßenkörper.
   Pützchensweg verläuft dann neu zwischen Gleisanlage und Gewerbepark. Keine Anbindung Pützchensweg an B56.
   Technische Sicherung wird dann notwendig für die Einfahrten der nördlich des Pützchensweg gelegener Grundstücke.

4. Ein/Ausfahrt in den Gewerbepark wie geplant, Lage der Eisenbahn und freigehaltener Trasse für zweites Gleis zwischen Pützchensweg und Gewerbepark, unabhängig vom Straßenkörper. Allerdings nur EINE Zufahrt vom Pützchensweg über die Eisenbahn in den Gewerbepark. Technische Sicherung dieser Zufahrt.

Die beste Lösung für die Eisenbahn in Bezug auf mögliche Konfliktpunkte ist sicherlich der Punkt 2.

Beachten Sie bitte im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme auch die Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplan Pützchensweg.

Für Rückfragen und weitere persönliche Gespräche stehen wir gerne unter 0228-850340-20 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßenc
RSE GmbH

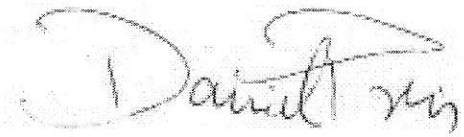

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

RSE GmbH • Königswinterer Str. 52 • D- 53227 Bonn

Stadt Sankt Augustin

Unser Zeichen

Datum
Bonn, 16.04.15

Stellungnahme 9. Änderung Flächennutzungsplan, Bereich Pützchensweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir Stellung zur o.g. Änderung des FNP.

Die RSE ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die öffentliche Eisenbahnstrecke von Bonn-Beuel über Pützchen nach Hangelar. Diese Eisenbahnstrecke verläuft unmittelbar neben bzw. in der Straße Pützchensweg.

Die o.g. dargestellte Änderung greift in die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes in mehreren Punkten ein:

1. Die geplante Nutzungsänderung überplant den Verlauf des Wolfsbaches (?) komplett, soweit dieser auf den betroffenen Flurstücken verläuft. Unterhalb der Eisenbahn und der Straße verläuft der Wolfsbach in einem Durchlass. Eine Überplanung und damit eine evtl. spätere Überbauung entzieht dem Wolfsbach Retentionsraum, so dass es zu Rückstauungen vor dem Durchlass kommen kann. In diesem Fall würden die Gleise überspült werden und damit wäre der betriebssichere Zustand der Gleisanlagen unmittelbar betroffen und gefährdet. Außerdem können wir nicht verstehen, warum im Bebauungsplanverfahren für den Bplan Nr. 209 von einer wertvollen Bachlandschaft gesprochen wird (und deswegen keine Zuwegung ins festzusetzende Gewerbegebiet Pützchensweg über die Eifelstraße erfolgen kann) und in diesem FNP-Verfahren keine Betroffenheit des Bachlaufes bestehen soll.

2. Durch das Vorsehen weiterer Gebäude auf den betroffenen Flurstücken nimmt der Verkehrsfluss weiter zu. Eine Ausfahrt der Flurstücke auf die B56 wird von unserer Seite her nicht als wahrscheinlich beachtet, so dass die Fahrzeuge von und zu den Flurstücken immer über den Pützchensweg fahren müssen. Schon heute werden die Schotterflächen auf den Gleisanlagen als Parkplätze durch Kunden/Mitarbeiter der ansässigen Kanzlei missbraucht. Dementsprechend ist der Eisenbahnbetrieb auf unserer Strecke recht häufig davon betroffen und muss ruhen, bis die Hindernisse aus dem Gleis entfernt sind.
   Auch zum Ein- und Ausfahren aus dem Grundstück muss aufgrund von Schleppkurven immer die Gleisanlage mit befahren werden. Eine Steigerung des Verkehrsauf-

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH
Königswinterer Str. 52
D-53227 Bonn
Tel. 0228 – 850340-0
Fax 0228 – 850340-10
eMail: info@rse-bonn.de

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. Lothar Wenzel

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Handelsregister:
HRB 6737
Amtsgericht Bonn

Ust ID-Nr.: DE 169 838 146

Bankverbindungen:
Sparda Bank West eG
IBAN DE34 3706 0590 0000 3509 85
BIC GENODED1SPK

Kreissparkasse Köln
IBAN DE08 3705 0299 0020 0198 08
BIC COKSDE33XXX

kommens kann dazu führen, dass die gesamte Anlage des „Bahnüberganges“ Pützchensweg mit einer technischen Sicherungsanlage ausgerüstet werden müsste.

Beachten Sie bitte im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme auch die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Nr. 209 Pützchensweg.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter 0228-850340-20 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßenc
RSE GmbH

(10)

Stadt Sankt Augustin
Tag: 23. April 2015
Amt. 61/10
Ablichtung für Amt

6/24.4.15

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen**	**Datum**
20.03.2015 per E-Mail	61.2 – Kl.	20.04.2015

9. Flächennutzungsplanänderung und
Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg"
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die v.g. Planungen bestehen seitens des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch bietet das Plangebiet aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes und insbesondere aufgrund des Gewässers „Renner See" südlich-östlich des Gebietes potentiellen Lebensraum für diverse planungsrelevante Arten (wie bereits durch die ASP Stufe 1 erfasst).

Es wird empfohlen, das Ergebnis der angekündigten Art-für-Art-Analyse im Jahr 2015 der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen, da erst dann ist eine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme möglich ist.

Straßenverkehr

Es wird empfohlen, für die Anbindungsfunktion des Pützchensweges an die B 56 eine klare verkehrliche Regelung bereits zu diesem Zeitpunkt zu treffen. Der Pützchensweg hat heute eine geringe Fahrbahnbreite, an der Einmündung Pützchensweg/B56 sind zum jetzigen Zeitpunkt alle Abbiegebeziehungen möglich. Mit der Ansiedlung eines neuen Gewerbegebietes erhöht sich der Ziel- und Quellverkehr, auch LKW-Verkehr. Weil im Pützchensweg kein Begegnungsverkehr PKW/LKW möglich ist, sollte dieser in Zukunft im Pützchensweg vermieden werden, z. B. durch eine Rechts-rein -rechts-raus-Regelung im Einmündungsbereich für PKWs und evtl. Sperrung für LKWs.

Es wird empfohlen, den Einmündungsbereich Heckenweg/B 56 mit entsprechenden Radien (Schleppkurvennachweis) umzugestalten.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Immissionsschutz

Der Bebauungsplanentwurf zeigt mögliche Lärmkonflikte auf. Es wird empfohlen, den westlich gelegenen wohngenutzten Gebäuden mit erweitertem Bestandsschutz sowie der wohngenutzten Fabrikantenvilla einen Schutzanspruch von 45 dB(A) zur Nachtzeit zu sichern. Es wird nicht empfohlen, betrieblich bedingtes Wohnen - auch nicht ausnahmsweise - zuzulassen.

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist entsprechend des RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004 durchzuführen. Dies betrifft vor allem die zukünftige gewerbliche Nutzung.

Nach den vorliegenden Planungsunterlagen, besonders nach dem hydrologischen Gutachten, ist auch das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten, da eine Versickerung nach dem hydrologischen Gutachten nicht umsetzbar ist.

Gewässer

Innerhalb des Plangebiets verläuft ein Gewässer, der Wolfsbach. Zum Gewässer ist beidseitig nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab der Böschungsoberkante von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen und zu kennzeichnen.

In der vorliegenden Planung ist im nordwestlichen Bereich direkt am Gewässer eine Fläche als „Straßenbegleitgrün" ausgewiesen. Dies ist entsprechend den oben genannten Angaben (Gewässerrandstreifen von 5 m) zu korrigieren.

Für die Gewässerunterhaltung ist eine permanente Zugänglichkeit zum Gewässer zu gewährleisten.

Bodenschutz

Die Planung sieht im Bereich der geplanten 9. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung eines bisher als „Grünfläche" dargestellten Areals hin zu einer „Gewerblichen Baufläche" vor. Die Grünfläche wird zudem von einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" überlagert.

Ferner wird nordwestlich des Pützchensweges ein bisher als Gartenland genutzter Bereich als „eingeschränktes" Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung sowie für große Teile des Bebauungsplanes einen besonders schutzwürdigen Boden auf tertiärem Gestein dar (Archiv der Naturgeschichte).

Gemäß BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklausel).

Im Flächennutzungsplan wird der künftige Standort einer baulichen Nutzung festgelegt. Daher sollte bei schwerwiegenden Umwelteingriffen ein Schwerpunkt auf die räumliche Alternativprüfung gelegt und falls an der Planung festgehalten wird, die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich dargestellt werden.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird angeregt, im Umweltbericht die Ausführungen und Prüfkataloge des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" LABO 2009, der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde, zu beachten und abzuarbeiten.

Links zum o.g. Erlass und zum Leitfaden:

http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Altlasten

Im zentralen und südlichen Bereich des überplanten Gebietes befindet sich ein Altstandort, der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209-2054-0 mit dem Flächenstatus „Kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung" registriert ist. Der südwestliche Bereich wurde nach Rückbau der Gebäudesubstanz im Jahr 2013 als Teilfläche mit der Nummer 5209-2054-1 ausgegliedert. Von Osten ragt eine Altablagerung mit der Nummer 5209-0132, die ebenfalls mit dem Flächenstatus „Kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung" registriert ist, in die überplante Fläche (siehe Anlage).

Bei der Teilfläche 1 des Altstandortes 5209-2054 handelt es sich um eine im Jahr 2013 rückgebaute Ziegelei in der zuletzt monolithische Feuerfestprodukte hergestellt wurden. Im Vorfeld des geplanten Rückbaus wurde eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die hierbei festgestellten kleinräumigen Bodenverunreinigungen wurden im Zuge der Rückbaumaßnahme unter gutachterlicher Begleitung ausgekoffert. Eine Gefährdung des Grundwassers über den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser ist bei derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen. Die Bewertung des Wirkungspfades Boden – Mensch erfolgt nutzungsbezogen. Da zum Zeitpunkt der Rückbaumaßnahme die zukünftige Nutzung nicht geklärt war, wurde auf eine Untersuchung verzichtet. Laut Rückbaudokumentation wurden sämtliche Baugruben mit RCL-Material verfüllt. Auf der Oberfläche wurde eine flächendeckende, 10 cm starke RCL-Schicht aufgebracht. Darunter befinden sich ca. 1 m mächtige flächendeckende Auffüllungen aus Kies und Sand mit Fremdbestandteilen aus Ziegeln, Bauschutt, Beton, Kohle und Schlacke.

Auf dem nördlich der Teilfläche 1 gelegenen Planbereich wurde im Jahr 1990 eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Hier wurden im Schnitt ca. 1 m mächtige Auffüllungen aus Ziegeln, Schamotten, Mörtelsand, Beton, Bauschutt und Sand erbohrt. Organoleptische Auffälligkeiten waren nicht vorhanden. Eine weitere Nutzung als Industriegebiet wurde seitens des Gutachters als unbedenklich eingeschätzt. Chemische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Auf der von Osten in das Plangebiet reichenden Altablagerung 5209-0132 wurden im Jahr 1990 eine Bohrung und im Jahr 2012 (Orientierende Altlastenuntersuchung Rückbau Teilfläche 5209-2054-1) vier Bohrungen niedergebracht. Die Auffüllungsstärken liegen im westlichen Teil der Altablagerung bei ca. 2 m. Nach Osten nehmen diese auf > 3 m zu. Die Basis wurde hier nicht erreicht. Die Auffüllung besteht aus Sanden und Kiesen, z. T. auch aus Tonen und Schluffen mit Fremdbestandteilen in Form von Schwarzdeckenresten, Ziegeln, Kohle, Bauschutt, Schlacke, Schotter und Beton. In einer Bohrung wurde ein organischer Horizont angetroffen. Die im Jahr 2012 durchgeführten chemischen Untersuchungen zeigten erhöhte PAK-Gehalte, die bei einer Entsorgung eine Zuordnung nach LAGA in die Einbauklasse Z2 bedingen. Die Eluatuntersuchungen waren unauffällig, so dass keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.

Aufgrund der flächendeckend vorhandenen aufgefüllten Böden mit anthropogenen Fremdbestandteilen wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen:

- Zur Gefahrenabwehr Boden – Mensch (Direktkontakt) in den später unversiegelten Bereichen ist Oberboden in einer Stärke von mind. 10 cm aufzubringen. Die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung sind einzuhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Altlasten/Schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz zu informieren.
- Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz ist bei den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Ferner wird angeregt im Bereich der Altablagerung 5209-0132 (Auffüllungsmächtigkeiten z. T. > 3 m und z. T. organische Horizonte) ein geo- und umwelttechnisches Gutachten zu beauftragen, um zu klären, unter welchen geo- und umwelttechnischen Bedingungen eine Bebauung (Tragfähigkeit der Verfüllung, Deponiegas) möglich ist.

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

Anlage

Altlasten- u. Hinweisflächenkarte

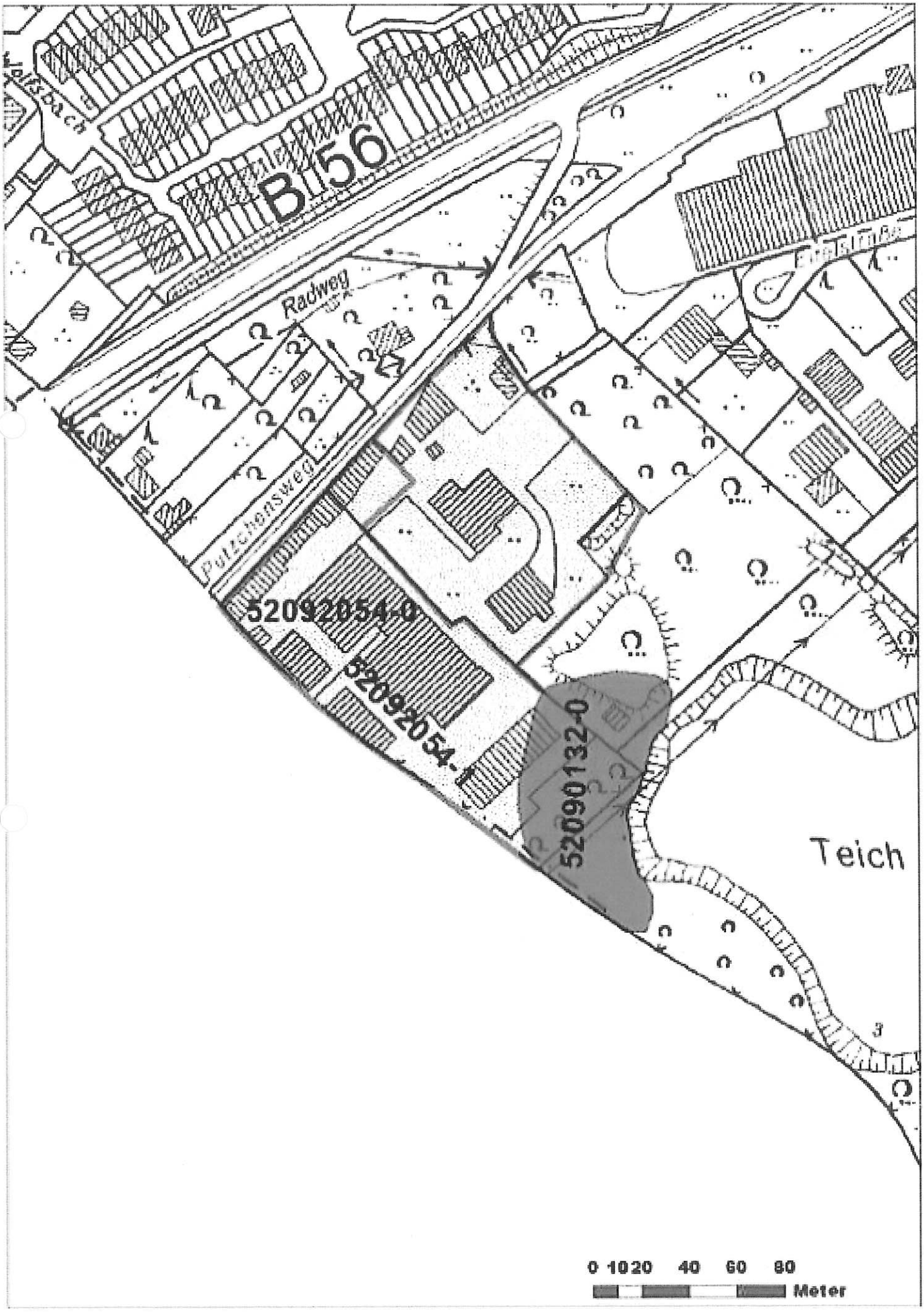

(11)

Von: Wollenweber-Thomys Silke <Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de>
An: "'bauleitplanung@sankt-augustin.de'" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 21.04.2015 13:47
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. * 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie zum Bebauungsplan Nr. 209 *Pützchensweg";

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, der Energie und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH und der Bonn Netz GmbH teilen wir ihnen folgendes mit:

Die geplante Maßnahme berührt die Belange der SWB Verkehrs GmbH nicht. Wir möchten jedoch anmerken, dass der Bereich B 56 von KOM Linien der RSVG befahren wird und im Planbereich eine RSE Schienentrasse verläuft.

Im Bereich des Heckenweges (Parzelle 2120) verläuft auf einer Länge von ca. 25 m eine 11-kV und eine 1-kV Stromversorgungsleitung. Eine Grunddienstbarkeit für diesen Bereich ist bereits eingetragen worden.

Der Planbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes für Gas, Wasser und Fernwärme.

Die Versorgung mit Gas kann erfolgen. Eine konzessionsgebietsübergreifende Versorgung ist mit dem örtlichen Versorger, bzw. Konzessionsinhaber abzustimmen. In den öffentlichen Erschließungsstraßen und Wegen ist die Verlegung von Versorgungsleitungen erforderlich.
Sofern eine Gasversorgung durch Bonn Netz erfolgen soll ist folgendes zu berücksichtigen:
Im Erschließungsgebiet sind Baumstandorte geplant. Aufgrund der vorhandenen Gleistrasse können die geplante Straßenbreite, bzw. Gehwegbreiten unzureichend sein. Aufgrund der Vielzahl von Leitungen (Wasser, Gas, Strom, TK, Breitband, Beleuchtung, Kanal, ggf. Trennkanalisation) sind Baumstandorte teilweise nicht möglich. Aufgrund der Vielzahl von Anschlussleitungen sind die Anlieger beim Grundstückserwerb auf die vorgesehenen Baumstandorte hinzuweisen, hierdurch können die Anschlussräume von den Bauherren entsprechend außerhalb der Baumstandorte geplant werden.

Freundliche Grüße
i.A. Silke Wollenweber

Service-Center Recht
Telefon: 0228 711-2792 Fax: 0228 711-962792
E-Mail: Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de

Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn
Sitz Bonn, Amtsgericht Bonn, HRB 8195
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Peter Weckenbrock (Vors.),
Heinz Jürgen Reining,
Dipl.-Volksw. Marco Westphal
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Gilles
www.stadtwerke-bonn.de

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz:
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

(12)

DEUTSCHE STEINZEUG

Stadt Sankt Augustin
Tag: 07 Aug. 2015
Amt: 610
Ablichtung für Amt

Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG · Postfach 2540 · 53015 Bonn

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Planung und Liegenschaften, Markt 1
Herrn Michael Weingart
53754 Sankt Augustin

5/17.8.15

Telefon	Telefax	E-Mail	Zeichen	Datum
0228/391-0	0228/391-30	info@deutsche-steinzeug.de		04.08.2015

Ihr Schreiben vom 28.07.2015: Auskunft über bergbauliche Maßnahmen, Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in Sankt Augustin Hangelar, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Weingart,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 28.07.2015. Richtig ist, dass unser Unternehmen Eigentümerin der Bergbauberechtigung ist. Wir beabsichtigen nicht, in absehbarer Zeit von unserer Bergbauberechtigung Gebrauch zu machen. Über die bergbaulichen Verhältnisse, Bergschäden, Sicherungsmaßnahmen, Auflagen o.ä. in o.g. Gebiet können wir ansonsten keine Angaben machen, da uns diesbezüglich keine Kenntnisse vorliegen. Insbesondere schließen wir jegliche Haftung aus. Es bleibt Ihnen natürlich unbenommen im Zweifel einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. i.V.

ppa. M. Stauf i.V. Ch. Andreanidis

Dr. Michael Stauf Christiane Andreanidis